



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Aus dem Inhalt

Offenlegung Änderung Bestandsdaten  
des Liegenschaftskatasters  
Bekanntmachung Vollzug Gesetz Um-  
weltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung Bestellung bevoll-  
mächtigter Bezirksschornsteinfeger

Seite 2

Seite 3



## AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

## Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKat<sup>1</sup>

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

### Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019/2021

#### Betroffene Flurstücke

Gemarkung Neukirchen (3930): 29/2, 30/1, 31/3, 32/1, 33/4, 33/5, 39, 40/1, 43, 44/1, 44/3, 44/4, 44/5, 45, 46, 47, 48/1, 49/1, 73/2, 75, 76, 77/1, 82, 84/5, 84/6, 86, 87/1, 91/1, 92/5, 105

#### Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKat<sup>1</sup> für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKat G<sup>1</sup> zugrunde.

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).

Die Unterlagen liegen ab dem **2. November 2022 bis zum 2. Dezember 2022** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

**Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr**  
**Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

#### Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744  
E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

Glauchau, 13. Oktober 2022

Stark  
Amtsleiterin

## UMWELTAMT

## Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren einer Erstaufforstung der Stiftung Wald für Sachsen, Flurstück 4/5 Gemarkung Voigtsgrün, Gemeinde Hirschfeld Az.: 1391-854.42-Täu-6983/22 vom 14. Oktober 2022

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird folgendes bekannt gemacht:

Die Stiftung Wald für Sachsen hat am 6. Juli 2022 einen Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, für Teile des Flurstückes 4/5 der Gemarkung Voigtsgrün, Gemeinde Hirschfeld in einem Gesamtumfang von ca. 2,2 Hektar beim Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft gestellt. Somit unterliegt die beantragte Aufforstung der Nr. 17.1.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Damit ist gemäß § 7 Abs. 2, 4-7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese standortbezogene Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Aufforstung nach § 10 SächsWaldG anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Erstaufforstung mit einem Umfang von ca. 2,2 Hektar im vorliegenden Fall keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Aufforstung der derzeit als Wildgehege genutzten Fläche führt nicht zu Störungen des Wasserhaushaltes, da sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht negativ verändert und schädliche Auswirkungen durch abfließendes Wasser nicht zu erwarten sind. Auch weitere wasserwirtschaftliche oder wasserrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete, wie z. B. Natura 2000-Gebiete oder gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Dies ist im vorliegenden Fall auszuschließen. Demzufolge besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar.

Zwickau, 14. Oktober 2022

Wendler  
Amtsleiterin



## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vom 26. Oktober 2022

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der derzeit geltenden Fassung gibt die Landesdirektion Sachsen nachfolgende Bestellung als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Mit Wirkung vom 1. November 2022 wird Herr Schornsteinfegermeister **Tino Kreher** zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk **14 5 24-22 Dennheritz** bestellt.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 SchfHWG auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet, und endet daher mit Ablauf des 31. Oktober 2029.

Auskünfte über die zugehörigen Straßen/Grundstücke erteilt die Landesdirektion Sachsen oder sind direkt beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu erfragen.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Tino Kreher befindet sich:  
Jahnsdorfer Straße 1, OT Leukersdorf, 09387 Jahnsdorf.

Sie erreichen Herrn Kreher unter:  
Telefon: 0371 30 68 34 77  
Mobil: 0176 24 96 39 46  
Email: bbs-tk@gmx.de

Chemnitz, 26. Oktober 2022

gez. Peggy Hetzner  
Sachbearbeiterin

### IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau  
30. Ausgabe/2022

#### Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft  
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den  
Landrat Carsten Michaelis

#### Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Ilona Schilk, Pressesprecherin  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21040  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

#### Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle  
Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau,  
Telefon: 0375 4402-21040  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

#### Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen